

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und Erbringung von Dienstleistungen der Opitz Packaging Systems GmbH, Kalefeld

Stand: Februar 2021

I. Allgemeines

1. Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnisnahme nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unser jeweiliger Vertragspartner/Geschäftspartner ist nachfolgend als „Unternehmer“ bezeichnet.

2. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Etwaige unseren Angeboten beigefügten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Kostenanschlägen, Zeichnungen und sämtlichen anderen von uns stammenden Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Mit der Bestellung einer Ware oder Dienstleistung erklärt der Unternehmer verbindlich, die bestellte Ware oder Dienstleistung erwerben bzw. erhalten zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung an den Unternehmer erklärt werden.

3. Sofern der Unternehmer die Ware oder Dienstleistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Unternehmer auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise beziehen sich, wenn nicht anders vereinbart, auf eine Lieferung ab Werk einschließlich Verladung im Werk. Nicht im Preis inbegriffen sind Verpackung und Versicherung, sofern diese nicht ausdrücklich als mit im Preis inbegriffen ausgewiesen werden. Alle Preise werden ohne die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen. Für Exportlieferungen entfällt die Mehrwertsteuer.

Die bei Auftragserteilung geltenden Preise behalten bis vier Monate nach Auftragserteilung ihre Geltung. Sind längere Liefertermine bzw. -fristen vereinbart bzw. Fristen

für die Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen, so gelten vorbehaltlich individueller Vereinbarungen die jeweils geltenden Preise.

2. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Zahlung bar und ohne jeden Abzug an unsere Zahlstelle zu leisten. Die Zahlung ist gemäß folgender Staffelung zu leisten:
 - 40% des Kaufpreises innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Unternehmer
 - 50% des Kaufpreises 10 Tage nach Abnahme der Ware in unserem Werk bzw. nach Anlieferung der Ware beim Unternehmer,
 - 10% des Kaufpreises bis spätestens sechs Wochen nach Abnahme in unserem Werk bzw. nach Lieferung.

Nach Ablauf dieser Fristen bzw. einer Frist gerät der Unternehmer in Zahlungsverzug mit der jeweiligen Rate. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wir behalten uns vor, gegenüber dem Unternehmer einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Wir behalten uns die Ablehnung von Wechseln und Schecks ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont-, Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Unternehmers und sind sofort fällig.
4. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung der Gesamtforderung aus der laufenden Geschäftsverbindung vor. Der Unternehmer tritt in diesem Fall schon bei Kaufvertragsschluss die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehende Forderung gegenüber seinem Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände die Gesamtforderung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets in unserem Namen und in unserem Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Kaufgegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

Der Unternehmer darf die Kaufsache weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Unternehmer uns unverzüglich davon zu unterrichten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Unternehmers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Unternehmer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Kaufsache gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Bei Annahmeverzug des Unternehmers sind wir nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 25% des Kaufpreises bzw. des Honorars für die Dienstleistung in Rechnung zu stellen. Dem Unternehmer ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

6. Der Unternehmer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, unverzüglich mitzuteilen. Auch einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.
7. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Unternehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht nach der vorgenannten Ziffer dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.
8. Der Unternehmer hat nur ein Recht auf Aufrechnung und/oder Zurückhaltung von Zahlungen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unbestritten sind.

III. Lieferung/Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager an die vereinbarte Lieferadresse. Verzögert sich ein vereinbarter Liefertermin aus von uns nicht zu vertretenden Umständen, weil wir trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert worden sind, so verlängern sich unsere Fristen angemessen. Haben wir den Unternehmer ordnungsgemäß informiert und ist es nicht nur von vorübergehender Natur, sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.
2. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erklärt werden. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Unternehmer alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben beigebracht und die Anzahlung in Höhe von 40% des Kaufpreises gemäß II.2. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geleistet hat. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Unternehmer gemeldet worden ist. Hat eine Annahme zu erfolgen, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft, es sei denn, der Unternehmer verweigert die Abnahme zu Recht.
3. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die für uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen aller Art, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder der Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, auch nicht, wenn sie zu einem Zeitpunkt entstehen, in dem wir uns bereits im Verzug befinden. Wir werden den Unternehmer über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und die Gegenleistungen des Unternehmers erstatten. Wir sind berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Unternehmer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Unternehmer unverzüglich benachrichtigen.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe bzw. Abnahme, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Unternehmer über. Der Gefahrübergang findet auch dann statt, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben. Wenn und soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin,

hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Unternehmer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Unternehmer sich im Verzug der Annahme befindet.
6. Verzögert sich der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Unternehmers, so besitzen wir Anspruch auf Erstattung der durch die Lagerung entstandenen bzw. entstehenden Kosten, und zwar beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft. Bei Lagerung in unserem Werk besitzen wir Anspruch auf mindestens 0,5% des Rechnungsbetrags pro Monat. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Unternehmer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
7. Teillieferungen sind, sofern für den Unternehmer zumutbar, zulässig.

IV. Gewährleistung

1. Gegenüber dem Unternehmer leisten wir für Mängel der Ware oder Dienstleistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verstreicht eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos, kann der Unternehmer nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Unternehmer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung – soweit eine solche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist – erkennbare Mängel hat der Unternehmer innerhalb von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Mangels ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Unternehmer innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Mangels ausgeschlossen.
4. Wählt der Unternehmer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
5. Wir übernehmen keine Gewähr für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Unternehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht von uns zu vertreten sind.
6. Bessert der Unternehmer oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir für die daraus entstehenden Folgen nicht. Gleiches gilt für Änderungen des Liefergegenstandes ohne unsere vorherige Zustimmung.
7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Unternehmer grundsätzlich

das Recht um weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Unternehmer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Unternehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus werden wir den Unternehmer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in vorbezeichneter Ziffer 7. genannten Verpflichtungen für den Fall von Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen sind abschließend und bestehen nur, wenn
 - a) der Unternehmer uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Unternehmer uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung von Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Unternehmers beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Unternehmer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

9. Für den Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. der Erbringung der Dienstleistung. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. nach Abschluss der vollständig erbrachten Dienstleistung.

V. Haftung

1. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, wie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haften wir für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den voranstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlung gemäß §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des Deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt
5. Für Schadenersatzansprüche nach V.1. – 4. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen

Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

VI. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Unternehmer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Unternehmer darf die Software nur im gesetzlichen zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright- Vermerke – nicht zu entfernen und ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ist der Vertragspartner Kaufmann, Jurist oder eine Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

VIII. Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Unternehmer einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen nahe kommt.